

Satzung der Stadt Bad Driburg über die Festsetzung des Geldbetrages und der Gebietszonen bei der Ablösung von Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29.06.2006

Der Rat der Stadt Bad Driburg hat in seiner Sitzung am 20.06.2006 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NW. S. 498) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 332 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen

Art und Umfang der Erfüllung der Stellplatzverpflichtung richtet sich nach § 51 Abs. 5 und § 51 Abs. 6 BauO NRW. Bei Verzicht auf die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen durch die Stadt Bad Driburg hat der ursprünglich Verpflichtete an die Stadt Bad Driburg einen Geldbetrag je Stellplatz zu zahlen, dessen Höhe sich nach § 3 dieser Satzung bestimmt (Ablösebetrag).

§ 2 Gemeindegebietsteile

Die Gebietszone I umfasst alle Grundstücke, welche im Bereich der Kernstadt Bad Driburg liegen.

Die Gebietszone II umfasst alle Grundstücke im übrigen Stadtgebiet einschließlich der Ortschaften Alhausen, Dringenberg, Herste, Erpentrup, Kühlsen, Langeland, Neuenheerse, Pömbesen, Reelsen und Siebenstern.

§ 3 Höhe des Ablösebetrages

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone 1 auf 2.960 Euro und
in der Gebietszone 2 auf 2.240 Euro

festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Der Ablösebetrag wird einen Monat nach Erteilung des Leistungsbescheides fällig. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages entstehen keine Ansprüche des ursprünglich Verpflichteten an die Stadt Bad Driburg.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Driburg über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 47 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.07.1987 außer Kraft.

Bad Driburg, den 29.06.2006


Burkhard Deppa
Bürgermeister